



Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für die Privatperson Vereinte Optimal

Form. 3008 – 4.97

Inhaltsübersicht

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn
- 4 Mietsachschäden
- 5 Schadenereignisse im Ausland
- 6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde
- 8 Waffen, Munition, Geschosse
- 9 Vermögensschäden
- 10 Abwässer
- 11 Gewässerveränderungen
- 12 Schlüsselverlust
- 13 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren

- eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- aus Ausübung der Jagd.

2 Mitversicherte Personen

2.1 Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

2.2 Ehegatten/Kinder

Falls bei Abschluß dieser Versicherung der Versicherungsnehmer weder verheiratet ist noch Personen zu ihm in einem Kindschaftsverhältnis stehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt folgendes:

Ab Eheschließung bzw. Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses ist vorübergehend bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres mitversichert die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dieser vorübergehende Versicherungsschutz

- beginnt mit dem zuerst eintretenden Ereignis (Eheschließung oder Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses); er besteht einmalig und wird – auch bei weiteren Ereignissen – nicht erneut geboten;
- wird subsidiär, d.h. im Anschluß und nach Ausschöpfung eines für den Versicherten anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes geboten.

Der Ausschluß gemäß § 4 Ziff. II 2 a) AHB gilt bei Ansprüchen der vorgenannten Personen auch dann, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.

Ergänzend zu Ziffer 2.1 und 2.2 gilt:

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen finden für die Mitversicherten sinngemäß Anwendung.

3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- und Wochenendnutzung), – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,

b) eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses),

c) eines Wochenendhauses,

sofern diese im Inland gelegen sind und vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie von sonstigen Räumen zu privaten Zwecken und eines Schrebergartens.

Hinsichtlich dieser Wohnungen, Häuser, Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Vermieten von einzelnen Wohnräumen und Garagen;
- als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauangelegenheiten, soweit die Bausumme höchstens 50 000 DM je Bauvorhaben beträgt. Bei höherer Bausumme gelten die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (§ 2 AHB);
- wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums; die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

3.2 Für den Besitz – z.B. Eigentum (auch Miteigentum), Miete, Pacht, Nießbrauch –, das Vermieten, Überlassen, Bebauen o.ä. von sonstigen Immobilien wie Räume, Wohnungen, Gebäude, Grundstücke, besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von in Ziffer 3.1 und 5.1 bezeichneten gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 500 000 DM je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Ausgeschlossen sind

4.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

4.2 die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

5 Schadenereignisse im Ausland

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren ist eingeschlossen – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Hierbei gilt zusätzlich:

5.1 Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 3 – die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen bzw. eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden.

5.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50 000 DM zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

5.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

6.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch

6.2.1 von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht:

- Modell- und Spielfahrzeuge – auch ferngesteuerte –, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h;

- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h;

- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren.

6.2.2 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge – auch ferngesteuerte –, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- Windsurfbretter;
- sonstige Wasserfahrzeuge – ausgenommen eigene Segelboote mit über 5 Meter Rumpflänge und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen;
- fremde Boote mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 55 kW (75 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens 4 Wochen erfolgt. Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die von Versicherten

- a) gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- b) für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

6.2.3 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motore noch durch Treibsätze angetrieben werden;
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- für die keine Versicherungspflicht besteht.

6.3 Ergänzend zu Ziffer 6.2 gilt:

6.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

6.3.2 Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 10 000 DM von der Leistungspflicht befreit.

7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

7.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

7.2 als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken;

7.3 aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitsmäßig und nur gelegentlich erfolgt.

Ergänzend zu Ziffer 7.2 und 7.3 gilt:

Nicht versichert ist der Gebrauch von Pferden bzw. das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere sowie für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

8 Waffen, Munition, Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

9 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis 50 000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

10 Abwässer

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

11 Gewässerveränderungen

11.1 Mitversichert ist

– wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

11.2 Anlagen

Abweichend von Ziffer 11.1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) von Heizöltanks, soweit dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegt ist;
- b) von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 25 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 250 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b) AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der in b) genannten Lagermengen überschritten wird.

11.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

11.4 Eingeschlossene Schäden

Ist Versicherungsschutz gemäß Ziffer 11.2 a) für Heizöltanks vereinbart, sind – abweichend von § 1 AHB –, auch ohne daß eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, eingeschlossen Schäden an unbeweglichen Sachen der Versicherten, die dadurch verursacht werden, daß Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetreten ist. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst.

11.5 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

11.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

12 Schlüsselverlust

12.1 Mitversichert ist – in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befindlichen Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen, soweit es sich handelt um

- die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern und Schließanlagen;
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);
- Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlustes.

12.2 Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln

- zu
 - Gebäuden, die Versicherte im ganzen
 - Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise
- für eigene – auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche – Zwecke nutzen oder besitzen bzw. besaßen oder genutzt hatten;
- zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

12.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis 50 000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

13 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland

13.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 6.1 – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges im Sinne von Ziffer 13.2 wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

13.2 Kraftfahrzeuge im Sinne von Ziffer 13.1 sind

- a) Personenkraftwagen,
- b) Krafträder,
- c) Wohnmobile bis 4-t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

13.3 Ziffer 6.3 gilt entsprechend.